
Stellungnahme Naturschutzverbände zum Rahmenbetriebsplan Rheinwassertransportleitung hier: Erwidern zum Thema „Ersatzaufforstungen und Feldhamster“ Bearbeitungsstand: 11.11.2025

Veranlassung

Die RWE Power AG plant im potentiellen Vorkommensgebiet des Feldhamsters östlich von Rommerskirchen eine Ersatzaufforstung auf einer Fläche von 6.200m² nördlich des Hohlwegs bei Butzheim (Abb. 1).¹

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW äußert in seiner Stellungnahme vom 27. Oktober 2025 (Az. SV 46-12.23 AB /10.25) folgende Bedenken gegen die geplante Ersatzaufforstung:

„Die vorgesehenen Flächen liegen in einem Vorkommensgebiet des Feldhamsters. Nach den Daten der Biologischen Station im Rheinkreis Neuss ist in dem Bereich mit Feldhamstern zu rechnen, so dass die Ersatzaufforstungen selbst als artenschutzrechtlicher Eingriff gewertet werden müssten. Denn die Aufforstungen würden Habitat-Flächen der Feldhamster beanspruchen und gegebenenfalls als Ausbreitungshindernis für die Feldhamster wirken. Das würde ein landesweit bedeutendes Wiederansiedlungsprogramm beeinträchtigen.“

Im Auftrag der RWE Power AG nehmen wir hinsichtlich der von den Naturschutzverbänden geäußerten artenschutzfachlichen und -rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Belange des europäisch geschützten Feldhamsters gegen die geplante Erstaufforstung nachfolgend Stellung.

Verbreitung und aktuelle Vorkommen des Feldhamsters

Die geplante Ersatzaufforstung liegt im nordöstlichen potentiellen Vorkommensgebiet des Feldhamsters östlich von Rommerskirchen-Butzheim. Auf den für die Erstaufforstung vorgesehenen Flurstücken 42 und 43 sind keine Funddaten des Feldhamsters bekannt. Die letzte bekannte Kartierung fand auf diesen Flächen allerdings vor 14 Jahren (2011) statt (BIOLOGISCHE STATION IM RHEIN-KREIS NEUSS, schriftl. Mitt. 04.11.2025).

¹ Gemeinde Rommerskirchen, Gemarkung Nettesheim-Butzheim, Flur 12, Flurstücke 42 u. 43



Abb. 1: Lage der geplanten Ersatzaufforstungen nördlich des schutzwürdigen Hohlweges östlich Butzheim.

Im Rahmen der Auswilderung kartiert die Biologische Station nur Vertragsflächen. Westlich der Aufforstungsfläche wurde 2024 und 2025 in etwa 250 m Entfernung jeweils ein Hamsterbau nachgewiesen. Weitere Nachweise stammen von einer Vertragsfläche unmittelbar südlich des Butzheimer Hohlweges in 50 - 60 m Entfernung aus den Jahren 2021 bis 2023 (BIOLOGISCHE STATION IM RHEIN-KREIS NEUSS, schrift. Mitt. 04.11.2025).

Bodeneignung

Für ein Vorkommen des Feldhamsters sind geeignete Bodeneigenschaften (tiefgründige Lössböden) und entsprechende ackerbauliche Nutzungen (v.a. Getreide) essenziell.

Die Bodeneigenschaften sind im Bereich der geplanten Aufforstungen nach KAYSER (2004)¹ sehr gut. Die östliche Grenze geeigneter Böden liegt am Bruchrandweg in einer Entfernung von unter 400 m zu den Erstaufforstungen.

Anfang der 2000er Jahre gelangen KAYSER keine Feldhamster-Nachweise auf den geplanten Parzellen für die Erstaufforstung und in der Umgebung.

¹ KAYSER, A. (2004): Aktuelle und potentielle Lebensräume des Feldhamsters in Nordrhein-Westfalen: Auswertung von Bodenkarten zur Auswahl vorrangig zu kartierender Gebiete. – i.A. der LÖBF NRW.

Nutzungsseignung

Der Feldhamster ist landes- und bundesweit akut vom Aussterben bedroht. Die mutmaßlichen Hauptgefährdungsfaktoren stehen in engem Zusammenhang mit den modernen landwirtschaftlichen Produktionsmethoden, welche seit den 1970er-Jahren praktiziert werden: Verlust oder Entwertung von strukturreichen Ackerbaugebieten, Verschlechterung des Nahrungsangebotes, Änderungen im Spektrum der Feldfrüchte, Verringerung der Deckung sowie Intensivierung und Mechanisierung der landwirtschaftlichen Bearbeitungsmethoden.¹

Das Überleben der Art ist in Europa auf den extensiven, hamstergerechten Anbau bestimmter Kulturen angewiesen. Bevorzugt werden neben dem oben bereits angesprochenen Wintergetreide (v.a. Weizen) mehrjährige Feldfutterkulturen, Sommergetreide und Körnerleguminosen. Außerhalb von Vertragsnaturschutzflächen kommen Feldhamster in der rheinischen Bördenlandschaft so gut wie nicht mehr vor.²

Die Aufforstungsfläche wird aktuell intensiv ackerbaulich genutzt. Die Fruchtfolge besteht aus Zuckerrübe (2025), Winterweizen (2026) und Mais / Winterraps (2027). Unter den aufgeführten Kulturen wird potenziell nur das Wintergetreide besiedelt, was aufgrund der modernen landwirtschaftlichen Produktionsmethoden aber ebenfalls weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Die Aufforstungsfläche grenzt im Norden und Osten an Äcker. Im Süden liegt ein gehölzbestandener Hohlweg und westlich grenzen eine Grünlandbrache und eine junge Aufforstung an. Etwa 150 m weiter östlich liegen zwei Waldinseln, die gleichzeitig die östliche Grenze des potentiellen Feldhamster-Vorkommensgebietes markieren.

Da Grünland- und Gehölzbiotope nicht vom Hamster besiedelt werden, liegt die Aufforstungsfläche - unter Berücksichtigung der Verbreitung geeigneter Böden (s.o.) - randlich des potentiellen Vorkommensgebietes.

Beeinträchtigung des Auswilderungsprogramms

Die Aufforstung kollidiert nicht mit dem Auswilderungsprogramm Feldhamster. Im Rahmen der Auswilderung hat die BIOLOGISCHE STATION IM RHEIN-KREIS NEUSS auf den durch die Erstaufforstung betroffenen Flurstücken oder im näheren Umfeld weder Maßnahmen durchgeführt noch geplant (schrft. Mitt. 04.11.2025).

¹ LANUK (2025): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Feldhamster (*Cricetus cricetus*). – <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/schutzziele/152014>.

² vgl. z.B. CHMELA C. & A. PFLANZ (2021): Rettung in letzter Sekunde? Zum Stand der Stützungsansiedlung des Feldhamsters im Rhein-Erft-Kreis seit 2019. – *Natur in NRW* 3: 18-23.

Die aktuell nächstgelegene Vertragsnaturschutzfläche mit einer hamstergerechten Bewirtschaftung lag in diesem Jahr etwa 250 m westlich der Aufforstungsfläche. In den Jahren 2021 bis 2023 war zudem ein Acker südlich des Hohlweges eine Vertragsfläche.

Aufgrund der randlichen Lage der Aufforstungsfläche im potentiellen Vorkommensgebiet des Feldhamsters stellt sie auch kein Ausbreitungshindernis dar, wie es von den Naturschutzverbänden befürchtet wird.

Im Übrigen sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass für den Aufbau einer überlebensfähigen Feldhamster-Population eine zusammenhängende, landwirtschaftlich genutzte Fläche von 500 bis 1.000 ha für die Etablierung einer stabilen Population erforderlich ist, in der mindestens 25 % der Flächen hamstergerecht bewirtschaftet werden¹. Dieses Flächenziel wird in der Auswilderung Rommerskirchen durch die Vernetzung mit der Auswilderung bei Pulheim erfüllt.

Die erforderlichen Dimensionen für die Etablierung einer stabilen Population verdeutlichen, dass die 0,62 ha Acker für die geplante Erstaufforstung in diesem Kontext eine vernachlässigbare Größenordnung darstellen.

Eine Beeinträchtigung des Auswilderungsprogramms durch die Erstaufforstung ist sicher auszuschließen.

Naturschutzfachliche Aspekte

Der südlich an die Aufforstungsfläche angrenzende „Hohlweg östlich Butzheim“ wird vom LANUK als schutzwürdiges Biotop eingestuft (BK-4906-0058)². Der Hohlweg ist nach LANUK ein wesentliches Vernetzungsglied im Biotopverbund. Hauptentwicklungsziel ist die Erhaltung des Hohlweges mit seinen Gehölzen. Vorteilhaft wäre nach LANUK auch die Anlage eines Pufferstreifens (Saumes) an den Oberkanten zum Acker hin. In diesem Kontext werden auch das oben angesprochene Grünland und die junge Aufforstung namentlich hervorgehoben.

Der Hohlweg ist also ein schutzwürdiges Vernetzungsbiotop für Waldarten innerhalb der intensiv ackerbaulich genutzten Feldflur. Durch die geplante Erstaufforstung wird die Vernetzungsfunktion des Hohlweges verbessert.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

In ihrer Stellungnahme schreiben die Naturschutzverbände weiterhin, „*dass die Er-satzaufforstungen selbst als artenschutzrechtlicher Eingriff gewertet werden müssten. Denn die Aufforstungen würden Habitat-Flächen der Feldhamster beanspruchen...*“

¹ RASKIN, R. & V. NIEDEK (2017): Mögliche Ansiedlung von Feldhamstern auf Rekultivierungsflächen im Rheinischen Braunkohlerevier - Machbarkeitsstudie i.A. der Deutschen Wildtier Stiftung.

² LANUK (2025): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). - <https://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht müsste für die Erfüllung dieses Tatbestandes ein Zugriffsverbot nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG ausgelöst werden. Dazu bedürfte es im vorliegenden Fall der Betroffenheit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bzw. eines essentiellen Nahrungshabitates des Feldhamsters.

Für Arten mit vergleichsweise kleinem Aktionsradius geht die EU-Kommission davon aus, dass der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätte weit zu verstehen ist und gegebenenfalls den Gesamtlebensraum des Tieres (hier: das Revier des Hamsters) erfassen kann. Als Beschädigung oder Zerstörung einer solchen Stätte kann in einem weiten Sinne jede Aktivität verstanden werden, die ursächlich für die Verschlechterung der Funktionalität der entsprechenden Stätte ist.¹

Zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote wird beim Feldhamster als Fortpflanzungsstätte der Bau des Weibchens mit dem zugehörigen Revierzentrum definiert. Hierzu zählen die umliegenden essentiellen Nahrungshabitats in einem Radius von ca. 50 m um den Bau (entspricht ungefähr 0,8 ha). Werden Baue als Ruhestätte genutzt wird ebenfalls eine Pufferzone von 50 m ausgewiesen.²

Die nächsten bekannten aktuellen Hamsterbaue liegen in einer Entfernung von 250 m zur geplanten Aufforstungsfläche. Diese Baue sind artenschutzrechtlich nicht betroffen.

Potentielle Lebensstätten - wie die Aufforstungsfläche - sind nicht geschützt. Zur Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften bedarf es den Individuenbezug bzw. einer aktuell genutzten Lebensstätte.

In diesem Jahr kann ein Vorkommen auf der geplanten Aufforstungsfläche aufgrund der intensiven Nutzung in Kombination mit einer für den Hamster suboptimalen Fruchtfolge (Zuckerrübe) ausgeschlossen werden. Aufgrund der geplanten kurzfristigen Einsaat von Winterweizen sind Vorkommen einzelner Tiere auf der Fläche dagegen im kommenden Jahr nicht gänzlich auszuschließen.

Vorsorgliche Baukartierung und Risikomanagement

Da ein Vorkommen einzelner Tiere auf der Aufforstungsfläche nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wird vorsorglich die Durchführung einer Baukartierung im Frühjahr 2026 (Mitte April - Anfang Mai) empfohlen. Die BIOLOGISCHE STATION IM RHEIN-KREIS NEUSS empfiehlt ebenfalls eine Kartierung (schrift. Mitt. 04.11.2025).

Diese Kartierung sollte die betroffenen Flurstücke 42 und 43 sowie die unmittelbare Umgebung in einem 50 m - Puffer umfassen.

¹ EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. – endgültige Fassung, Februar 2007.

² RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. & LOUIS, H.W. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, FKZ 3507 82 080, Hannover, Marburg.

Für den eher unwahrscheinlichen Fall einzelner Hamsternachweise stehen verschiedene Möglichkeiten zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften zur Verfügung:

- Vermeidungsmaßnahmen:
Anbau ungeeigneter Kulturen oder Schwarzbrache zur Vergrämung von Feldhamstern sowie
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:
es stehen verschiedene erprobte Ausgleichskonzepte bereit¹

Zusammenfassende Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1. Die Aufforstung kollidiert nicht mit dem Auswilderungsprogramm Feldhamster.
2. Auf der geplanten Aufforstungsfläche wurden bislang keine Feldhamster nachgewiesen.
3. Potentielle Lebensstätten sind artenschutzrechtlich nicht geschützt.
4. In diesem Jahr ist ein Vorkommen auf der Aufforstungsfläche aufgrund der intensiven Nutzung in Kombination mit der angebauten Zuckerrübe ausgeschlossen.
5. Im kommenden Jahr kann aufgrund der geplanten Einsaat von Winterweizen ein Einwandern einzelner Tiere auf die Fläche nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
6. Es wird daher eine vorsorgliche Frühjahrskartierung empfohlen.
7. Im Fall einzelner Hamsternachweise können die artenschutzrechtlichen Vorschriften mit relativ einfachen Maßnahmen eingehalten werden.

Aachen, den 11. November 2025



Dr. Richard Raskin

¹ Durch eine Kombination aus extensiv genutztem Wintergetreide, Luzerne, Brach- und Blühstreifen werden in Hessen beispielsweise Baudichten von über 20 Baue/ha erreicht (eigene Erfahrung).